

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1912-1913)
Heft: 2

Artikel: Bernischer Mittellehrerverein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-242110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinderatswahl in Thun.

Die Motivierung des regierungsrätlichen Entscheides ist in der Presse erschienen. Wir bringen sie unsern Mitgliedern zur Kenntnis, indem wir der Darstellung des «Bund» folgen, die dem Original völlig gerecht wird.

«Der Regierungsrat kommt zum Schlusse, dass ein Progymnasiallehrer von Thun als Mitglied des Gemeinderates von Thun nicht wählbar ist, weil das Progymnasium eine Gemeindeschule ist und die daran wirkenden Lehrer als von der Gemeinde bezahlte Beamte angesehen werden müssen. Das gesamte Primar- und Mittelschulwesen des Kantons Bern wurzle in der Gemeinde und sei unter Aufsicht und mit Unterstützung des Staates Gemeindesache. Daran vermöge nichts zu ändern, dass der Staat finanziell mitbeteiligt ist, dass er in den Schulkommissionen eine Vertretung und dass er über die Vorbildung, Anstellung, Besoldung u. s. w. der Lehrer bestimmte Vorschriften erlassen hat. Dies alles sei nur ein Ausfluss seines Aufsichtsrechtes über das gesamte Schulwesen. Nach Gesetz sei die Schaffung der Mittelschulen fakultativ und der Initiative von Privaten oder Gemeinden überlassen. Dabei stehe es den Garanten, seien sie private Kreise oder Gemeinden, frei, die Unterstützung des Staates nachzusuchen. Der Garant als solcher hat alle Leistungen zu machen, auch die Lehrerbesoldungen; der Staat leistet ihm nur einen von Fall zu Fall zu bestimmenden Beitrag. Obligatorische Verpflichtungen bestehen für ihn hierüber nicht in allen Fällen, so zum Beispiel nicht, wenn festgestellt würde, dass die Gründung keinem Bedürfnis entspricht. Dies sei der Standpunkt der Schulgesetzgebung, wonach die Sekundarschulen zweifellos keine *Staatsschulen*, sondern *Anstalten ihres Gründers* sind, sei dies ein Garantieverein oder eine Gemeinde. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Progymnasium von Thun eine Anstalt dieser Gemeinde sein muss. Der Artikel 2 des Gemeindeverwaltungsreglementes von Thun erwähnt selbst das Schulwesen als Gemeindeangelegenheit, und das Organisationsreglement über die öffentlichen Schulanstalten von Thun zählt das Progymnasium unter die Schulanstalten der Gemeinde. Nach Verwaltungsreglement wird die Schule verwaltet vom Gemeinderat und den betreffenden Kommissionen unter Aufsicht der Gemeinde. Im weiteren führt der Rekursentscheid aus, dass nach Gemeindereglement und Gemeindegesetz der *Gemeinderat* die ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist, dem unter anderem

auch verschiedene Wahlen übertragen sind. So wählt beispielsweise der Gemeinderat von Thun die der Gemeinde zukommenden drei Mitglieder der Progymnasialkommission, die ihrerseits mit dem Gemeinderat das Progymnasium verwaltet. Gemeinderat und Schulkommission sind also Aufsichtsbehörde, die Kommission sogar Wahlbehörde der Progymnasiallehrer. Allgemein gilt aber der Grundsatz, dass niemand Mitglied seiner eigenen Aufsichtsbehörde sein kann. Die Progymnasiallehrer von Thun können also nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.»

Zu dieser Motivierung haben wir wenig mehr zu bemerken. Sie ist ein neuer Beweis, wie unklar und veraltet unsere Schulgesetzgebung, namentlich die der Mittelschule, ist. Seit mehr als 50 Jahren galten die Sekundarschulen als Staatsanstalten, und sehr viele Gemeinden wählten Sekundarlehrer in den Gemeinderat. Hinwiederum fiel es niemand ein, Sekundarlehrer als Kandidaten für den Grossen Rat vorzuschlagen, da man sie als Staatsbeamte betrachtete. Wir dürfen wohl sagen, dass nirgends Ungehörigkeiten vorkamen, sondern dass im Gegenteil die Mitarbeit der Lehrer in den Gemeindegeschäften begrüsst und geschätzt wurde. Der Entscheid des Regierungsrates bedeutet einen Bruch mit der fünfzig Jahre alten, wohlbewährten Tradition. Sorgfältig wurde Paragraph um Paragraph zusammengetragen, bis man instande war, den für uns so verhängnisvollen Entscheid zu fällen. Wie schon gemeldet wurde, ist der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen worden. Sollten wir aber auch vor der obersten Instanz unterliegen, so werden wir nicht protestieren, sondern ruhig beraten, welche Stellung wir nun dem öffentlichen Leben gegenüber einnehmen werden. Ueberall klagt man über Gleichgültigkeit, die in weiten Kreisen gegenüber dem öffentlichen Leben herrscht (vide die Wahl von Dr. Tschumi in den Regierungsrat), und nun kommt man von oben herab und schliesst eine grosse Zahl intelligenter, tüchtiger Bürger mit einem Federzug von den Geschäften aus, ohne dass, wir betonen es nochmals, die geringsten Missstände diesen Entscheid hätten verursachen können.

Bernischer Mittellehrerverein.

Die Kollegen, denen in letzter Zeit ein Enquetebogen zur Korrektur und Ergänzung übersandt wurde, sind höflich gebeten, denselben sofort zu retournieren, damit die Verarbeitung der Enquete keinen Unterbruch erleidet.

Der Zentralsekretär.